

HVBG-Info 11/1989 vom 20.04.1989, S. 0821 - 0829, DOK 143.262/017-BSG

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) - BSG-Urteil vom 14.02.1989 - 7 RAr 62/87 -

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 14.02.1989 - 7 RAr 62/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.02.1989 - 7 RAr 62/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ersetzen des Verwaltungsaktes - Baugrundstück als Vermögen - Nachholen des Ermessens - Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts:

- 1. Im Sinne von § 96 SGG wird der bisherige Verwaltungsakt ersetzt, wenn der neue Verwaltungsakt ganz an die Stelle des alten tritt und die Beschwer des Klägers vermehrt, in bisherigem Umfange bestätigt oder nur in geringerem Umfange beibehält.
- 2. Die Verwertung eines Baugrundstücks ist unzumutbar, wenn es nachweislich zur alsbaldigen Bebauung mit Wohnraum zur Eigennutzung durch den Eigentümer bestimmt ist. Voraussetzung ist, daß der Arbeitslose in dem Zeitpunkt, zu dem erstmals die Bedürftigkeit zu prüfen ist, Anstalten getroffen hat, aus denen sich die Absicht zum Bauen wegen eigener Wohnbedürfnisse ergibt (Anschluß an BSG vom 04.09.1979 7 RAr 115/78 = BSGE 49, 30).
- 3. Ist die gebotene Ausübung von Ermessen unterblieben, darf das Ermessen daher ebenfalls mit heilender Wirkung nur bis zum Abschluß des Vorverfahrens oder, falls ein solches nicht stattfindet, nur bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden (vgl. BSG vom 24.08.1988 7 RAr 53/86). Hier muß der Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie einem höherrangigen Rechtsgut, nämlich dem Rechtsstaatsprinzip, weichen, durch welches das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung gestärkt werden soll.
- 4. Ist ein schriftlicher Verwaltungsakt ohne die gebotene Begründung ergangen, ist er rechtswidrig. Nichts anderes gilt, wenn es die Verwaltung unterläßt, von dem gebotenen Ermessen Gebrauch zu machen, oder wenn die Verwaltung von der Ausübung des Ermessens gänzlich abgesehen hat.